

Mitteilung der Redaktion

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Schweizerische Zeitschrift für Pilzkunde = Bulletin suisse de mycologie**

Band (Jahr): **10 (1932)**

Heft 7

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ausspruch tat: «Wenn i scho cheini Swumme funde, magge nüt, wenn i nume bin i müed». — Ein Zeichen der Pilzarmut in den obenerwähnten Gebieten bietet schon die Tatsache, dass der baselstädtische Pilzmarkt fast ausschliesslich von Frauen aus dem der Schweizergrenze entfernten Schwarzwaldgebiet beschickt wird und, wahrscheinlich um den Raubbau auf Pilze einzudämmen, verlangen oberelsässische Gemeinden gegen einen Erlaubnisschein sage und schreibe dreissig fran-

zösische Franken (eigene Erfahrung) von Auswärtigen. Schlussendlich bemerke ich noch, dass ich weder zu den Extremisten noch zu den Unlenkbaren gehöre, aber: um Gotteswillen! nur nicht etwa die gesamte Schuljugend von Basel und Vororten zum Heuschreckendienst veranlassen! Zweckmässiger wäre die Installierung von Pilzkontrolleuren auch in ländlichen Industrie-Ortschaften; diese sollten jedoch tüchtige Pilzkenner sein.

G. Nyffeler.

Mitteilung der Redaktion.

Herr H. Walty in Lenzburg teilt uns mit, er sei infolge einer Nervenkrankheit vorläufig nicht in der Lage, irgendwelche Korrespondenzen und Anfragen beantworten zu können. Wir ersuchen deshalb die in Frage kommenden Vereine und Personen, welche ohne Antwort geblieben sind, von dieser Mitteilung Notiz zu nehmen und Herrn Walty zu entschuldigen.

Infolge grossen Andranges von Stoff mussten einige Artikel, mehr als uns lieb, verschoben werden; wir bitten deshalb um Entschuldigung. Da jetzt an wissenschaftlichen und aktuellen Stoffen fast nichts mehr vorhanden ist, ersuchen wir unsere Mitglieder um Zuwendungen solcher.

Tagung der «VAPKO» im Jahre 1931.

Von H. W. Zaugg.

Am 3. und 4. Oktober 1931 tagten unter dem Vorsitz von Herrn Dr. A. U. Däniker in Zürich die Vertreter der amtlichen Pilzkontrollorgane der Schweiz in Lausanne. Das uns vorliegende Protokoll enthält einige beachtenswerte Aufzeichnungen, die die Allgemeinheit interessieren dürften. Der erste Tag der Zusammenkunft war unter anderm auch dem Besuch des Pilzmarktes in Lausanne gewidmet. Hierüber enthält das Protokoll die nachstehenden Ausführungen:

Der Pilzmarkt und seine Kontrolle findet im Sinne der eidgenössischen Lebensmittelverordnung (Art. 129) statt.

Die Verkaufsstände für den Pilzmarkt, Verkaufstische, werden von der Stadtgemeinde zur Verfügung gestellt. Die Ware darf nicht auf dem Boden ausgebreitet werden. Die

Pilze werden zum Verkaufe erst nach erfolgter Kontrolle zugelassen. Diese wird durch uniformierte Polizeiorgane ausgeführt. Jedem Verkäufer wird eine Verkaufsbewilligung zugestellt, auf welcher alphabetisch (d. h. auf ein und derselben Karte) sämtliche zum Verkaufe gebrachten Pilze aufgeführt werden. Alle essbaren Pilze werden zum Verkaufe zugelassen, eine Zurückweisung gewisser Arten aus verwaltungstechnischen Gründen besteht nicht. Die Kontrolle beginnt im Sommer um 6.30 Uhr, im Winter später. Sie ist gratis. Was nicht zugelassen wird, wird an Ort und Stelle gründlich vernichtet. Der ausgestellte Schein hat nur für den Tag und den betreffenden Platz Gültigkeit.

Fahrlässige Auffuhr von gefährlichen Pilzen wird mit Fr. 36.— Busse bestraft. Kolportage und Belieferung von Hotels ist untersagt. In